



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 143-2020
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.194

Eingereicht am: 02.06.2020

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Schilt (Utzen, SVP) (Sprecher/in)
Zimmermann (Frutigen, SVP)
Aebi (Hellsau, SVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 1383/2020 vom 02. Dezember 2020
Direktion: Staatskanzlei
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Gründe für ablehnende Haltungen des Regierungsrates zu eingereichten Vorstössen

In vergangener Zeit ist den Unterzeichnenden vermehrt ein Phänomen aufgefallen, was die Beantwortung von Vorstössen oder Anfragen durch den Regierungsrat betrifft. Insbesondere auch bei der Thematik «Umsetzung Holzenergie» fällt auf, dass in der Einleitung zur Begründung immer zuerst die doch höfliche und wohlwollende Haltung des Regierungsrates postuliert wird, um mit dem nächsten Satz die Negativbegründungen, eine Reihe Aufzählungen anzufügen, warum dieser Vorstoss eben nur teilweise, als Postulat oder überhaupt abgelehnt werden muss.

Es entsteht sehr stark der Eindruck, dass der Regierungsrat bei den Geschäften in erster Linie nach Gründen sucht, warum ein Vorstoss oder sonst eine Anfrage nicht umgesetzt werden kann oder abgelehnt werden muss, als dass nach Gründen gesucht wird, warum ein Vorstoss doch mindestens als Postulat zur Überprüfung angenommen werden soll.

Die Unterzeichnenden schätzen die Arbeit der Regierung und der Verwaltung sehr. Sehr viele gut ausgewiesene Fachpersonen sind hier am Werk und leisten grossartige Arbeit. Und trotzdem, es gibt Anfragen und Vorstösse, deren Inhalte kaum einfach so «aus der Hüfte geschossen», abschliessend und ohne Studie durch ein Fachbüro beantwortet werden können. Eigentlich sehr schade.

Der Regierungsrat sollte doch, insbesondere auch der grossen Vorstossflut wegen, vielmehr Gründe suchen, einer guten Idee, eben einem Vorstoss eher zum Durchbruch zu verhelfen als vorab ablehnende Gründe ins Feld zu führen oder aufzuzählen.

Auch wenn der Vorstoss möglicherweise auf der gegenüberliegenden «Politseite» liegt, eine fundierte Prüfung im Sinne von «chumm, das müessemer einisch richtig prüefe» sollte doch viel öfters möglich sein. Es geht auch darum, dass das Vertrauen der Motionäre/Motionärinnen, auch wenn es um Postulate oder andere Vorstösse geht, nicht einfach leichtfertig verspielt wird. Der Regierungsrat und die Verwaltung haben Vertrauen verdient. Visionen lassen sich nur mit visionärem Handeln umsetzen. Und vertrauen wir

doch alle vielmehr dem guten Willen aller Beteiligten und wählen die Vorwärtsstrategie zu unserem Leitfaden und Handeln.

Die geschilderte Wahrnehmung der Unterzeichner soll definitiv nicht als herabreissende Kritik an der Arbeit des Regierungsrates oder der Verwaltung verstanden werden. Vielmehr möchten wir die Anfrage als Rückmeldung im Sinne von «Ist sich der Regierungsrat überhaupt bewusst, wie seine Begründungen und Antworten auf die Adressaten wirken?» verstanden haben.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Ist sich der Regierungsrat der geschilderten Umstände bewusst?
2. Was gedenkt der Regierungsrat zu unternehmen, damit der vorgetragene Umstand beseitigt wird?

Antwort des Regierungsrates

Zu Frage 1:

Von Januar 2015 bis August 2020 wurden insgesamt 1'652 parlamentarische Vorstösse (951 Motionen, 11 Finanzmotionen, 112 Postulate, 578 Interpellationen) eingereicht, was jährlich rund 292 Vorstössen entspricht. Der Regierungsrat hat dabei von insgesamt 841 behandelten Motionen¹ deren 325 zur Annahme empfohlen, davon 165 als Postulat (wovon 12 gleichzeitig abgeschrieben wurden), 68 unter gleichzeitiger Abschreibung, 199 wurden punktwise beschlossen. Von den Postulaten hat er im selben Zeitraum von insgesamt 98 deren 70 zur Annahme beantragt, 28 unter gleichzeitiger Abschreibung, 8 wurden punktwise beschlossen.

Diese statistischen Daten zeigen, dass neue Ideen, die mittels Motionen und Postulaten initiiert werden, durchaus ernst genommen und nicht leichtfertig vom Tisch gewischt werden. Der Regierungsrat setzt sich mit den in Vorstössen thematisierten Anliegen vertieft auseinander und beantwortet die gestellten Fragen sorgfältig.

Der Regierungsrat ist gemäss Verfassung und Gesetz² verpflichtet, die Tätigkeit der Verwaltung langfristig zu planen und zu koordinieren und für deren Wirksamkeit zu sorgen. Bei der Behandlung von Motionen und Postulaten hat er zu prüfen, in welchem Verhältnis die jeweiligen Anliegen des Parlaments zu den aktuellen Richtlinien der Regierungspolitik stehen. Strategische Zielsetzungen und bereits geplante Massnahmen sind mitzuberücksichtigen. Zudem gilt es Prioritäten zu setzen und allfällige Vorkehren auf die verfügbaren Mittel abzustimmen.

Politische Vorstösse müssen somit in ein Gesamtumfeld eingebettet werden, wenn die Regierung ihren Verpflichtungen und Aufgaben nachkommen will. Dabei liegt es in der Verantwortung des Regierungsrats, Vorstösse kritisch zu prüfen, um eine koordinierte, ressourcenschonende und wirkungsvolle Verwaltungstätigkeit zu gewährleisten. Aus diesem Grund kann er neuen Ideen nur dann vertieft nachgehen, wenn dafür auch tatsächlich ein Bedarf ausgewiesen ist. Ist dies nicht der Fall, wäre es unverhältnismässig, etwa bereits im Rahmen der Beantwortung eines neu eingereichten Vorstosses eine ausführliche Studie zu veranlassen, wie es die Interpellanten vorschlagen. Zu beachten ist ferner, dass zuweilen Ideen eingebracht werden, die bereits geprüft wurden und entweder Gegenstand laufender Projekte sind oder im politischen Prozess bereits verworfen wurden.

¹ Die Differenz zwischen den eingereichten Motionen (951) und dem vom RR behandelten Motionen (841) rührt daher, dass im Moment der Verabschiedung der Regierungsantwort zum vorliegenden Vorstoss 100 Motionen (92 RR; 8 GR) noch nicht beantwortet und 10 durch Beschluss des Büros GR (nicht durch Beschluss RR) erledigt worden sind.

² vgl. Art. 86 und Art. 87 Abs. 2 der Kantonsverfassung (BSG 101.1) sowie Art. 2 und 2a des Gesetzes vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG; BSG 152.01)

Der Regierungsrat bedauert es, wenn bei den Unterzeichnenden der Eindruck entstanden ist, Vorstossantworten seien «aus der Hüfte geschossen» und von einem negativen Abwehrreflex geprägt. Eine solche ablehnende Grundhaltung würde weder der Absicht der Regierung noch ihrem eigenen Anspruch entsprechen, parlamentarischen Vorstössen konstruktiv zu begegnen und die darin formulierten Anliegen angemessen zu prüfen. Der Regierungsrat ist wie dargelegt aber auch der Meinung, dass die entsprechenden Vorwürfe unbegründet sind. In diesem Sinne beantwortet er Frage 1 mit Nein.

Zu Frage 2:

Aus den in der Antwort zu Frage 1 geschilderten Gründen besteht aus Sicht des Regierungsrats kein Handlungsbedarf.

Verteiler

– Grosser Rat